

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Mai

1972

Inhalt:

	Seite
Sechstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	31

Sechstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 12. April 1972

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 18), 13. Januar 1971 (VBl. S. 1), 28. April 1971 (VBl. S. 87), 29. April 1971 (VBl. S. 89) und 29. Oktober 1971 (VBl. S. 153) wird gemäß Artikel 2-20 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

§ 15 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 15

(1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und geschäftsfähig ist,
- c) seine Kinder taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
- d) kirchlich getraut ist,
- e) seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
- f) sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) . . .

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben b und d kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.

Artikel 3

§ 16 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Kirchenälteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelöbnis *) berufen.

§ 16 Absatz 4 i.d.F. des 5. Änderungsgesetzes wird Absatz 5.

Artikel 4

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Das Verfahren der Kirchenältestenwahl einschließlich der Ergänzung und der Erweiterung des Ältestenkreises durch Zuwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

Artikel 5

§ 30 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindegatsatzung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und durch öffentliche Bekanntmachung. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.

Artikel 7

In § 41 Absatz 1 wird „geistliche Stelle“ durch „Pfarrstelle“ ersetzt und das Wort „einfache“ gestrichen.

* Die Landessynode hat am 12./14. April 1972 entschieden, daß der Wortlaut des Gelöbnisses der Kirchenältesten nach der Ordnung der Agende in einer Fußnote zu § 16 Absatz 3 GO mitgeteilt und für das von der Landessynode neu gefaßte Ordinationsgelöbnis in § 46 b Absatz 2 entsprechend verfahren wird.

Artikel 8

In § 42 Absatz 4 wird „geteilte Kirchengemeinde“ durch „Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden“ ersetzt.

Artikel 9

Im II. Abschnitt, Die Gemeinde, werden die Unterabschnitte 5 und 6 mit den §§ 43 und 44 gestrichen.

Artikel 10

§ 57 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter, jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle und bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 10 Absatz 2 kann die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis in der bisherigen Besetzung erfolgen.

Artikel 11

Abschnitt V, Die missionarischen und diakonischen Werke, §§ 67—69, wird durch folgenden IV. Abschnitt mit den §§ 67—69 ersetzt:

IV. Abschnitt**Gemeinsame Dienste der Landeskirche****§ 67**

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

(2) Sie erfüllt diesen Auftrag in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und für Aufgaben der Weltmission.

(3) Sie bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen.

(4) Sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

(5) Sie ist offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen.

§ 67a

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit.

§ 67 b

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften (Christenräte).

§ 67 c

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

§ 67 d

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

§ 68

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 68 a

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

§ 69

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher

Dienste. Sofern zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Einrichtungen oder Werke bestehen, sind sie zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Die Mitwirkung in der Ständigen Arbeitsgemeinschaft setzt für die Beteiligten voraus, daß sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

(3) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

§ 76 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren, die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten, und den Pfarrdiakonen nach der Probendienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde.

Artikel 13

In § 76 Absatz 1 Buchstabe e wird der 1. Absatz durch folgenden Satz ergänzt:

Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamtsbesitzen.

Artikel 14

In § 83 Absatz 2 wird als Buchstabe m) angefügt: über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung zu entscheiden.

Artikel 15

§ 94 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

Artikel 16

In § 114 Absatz 1 Satz 1 wird „Inhaber des geistlichen Amtes“ durch „Inhaber des Predigtamtes“ ersetzt.

Artikel 17

§ 117 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
- b) er erläßt die theologische Studien- und Prüfungsordnung;
- c) er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
- d) er entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 133;

- e) er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
- f) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode;
- g) er beruft in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 122 Absatz 2 sowie die Prälaten;
- h) er beruft in synodaler Besetzung Landessynodale gemäß § 105 Absatz 1 Buchstabe b;
- i) er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen, Dekanate und Schuldekanate nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- j) er beruft die Richter der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter;
- k) er beruft die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Richter und deren Stellvertreter;
- l) er setzt den Landeswahlausschuß ein;
- m) er wirkt mit bei der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses nach näherer Regelung eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- n) er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern und aus dem Probendienst entlassenen Pfarrdiakonen aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;
- o) er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrer, Pfarrdiakone und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zuruhesetzung eines Pfarrers ohne dessen Antrag;
- p) er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
- q) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 119 Absätze 2 und 3 und über weitere Beschwerden gemäß § 132 Absatz 2.

Artikel 18

§ 119 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats unzulässig ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 6 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlüßfassung verlangt haben.

Artikel 19

§ 121 Absatz 2 Buchstabe q erhält folgende Fassung:

die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten, auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsbüro zu übertragen.

Artikel 20

(1) Mit dem Inkrafttreten der Artikel 2—19 treten alle Vorschriften, die durch diese Artikel ersetzt werden oder mit ihnen nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

(2) Soweit in kirchlichen Gesetzen, die nach Einführung der Grundordnung durch kirchliches Gesetz vom 23. April 1958 (VBl. S. 35) in Kraft getreten sind, die beratende oder stimmberechtigte Zugehörigkeit von kirchlichen Mitarbeitern zu kirchlichen Körperschaften und Organen begründet worden ist, bleiben diese Bestimmungen auch insoweit in Kraft, als sie im Wortlaut der Grundordnung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind. Durch kirchliches Gesetz kann die Zugehörigkeit weiterer Gemeindeglieder zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden. Kirchengesetzliche Bestimmungen nach Satz 2 bedürfen der verfassungsändernden Mehrheit. § 133 Grundordnung bleibt unberührt.

(3) Die für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien geltenden kirchlichen Verordnungen sind im Benehmen mit den Patronatsinhabern den in dem III. Abschnitt der Grundordnung niedergelegten Verfassungsgrundsätzen anzupassen. Dabei sind die Erfordernisse einer wirksamen Strukturplanung im Bereich der Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarreien und die Entwicklung des Pfarrerdienstrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen. Wo es die Verhältnisse nahelegen, sollen die Patronatsrechte aufgehoben und die einem Inhaber des Patronats obliegenden Lasten durch Vereinbarung der Beteiligten abgelöst werden.

Artikel 21

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung i.d.F. der 1.-6. Änderungsgesetze zur Grundordnung mit erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 1972

Der Landesbischof
Heidland